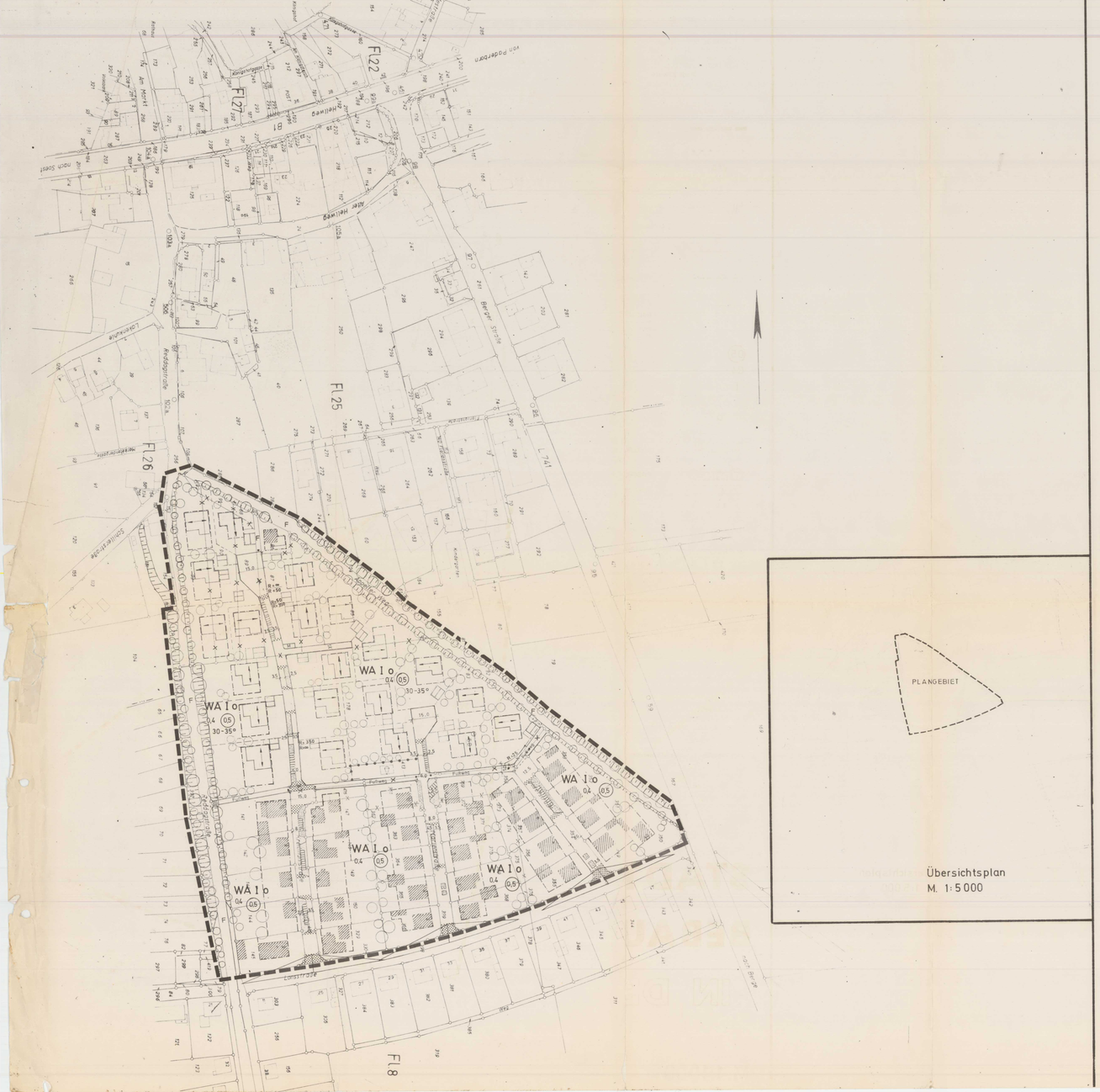

PRÄAMBEL: Aufgrund des

§ 4 der GEMEINDEORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom .....(GV. NW. S. .....),
§ 2 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der
VERORDNUNG über die BAULICHE NUTZUNG der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763),
§ 103 (1) der BAUORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 7. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) in Verbindung mit
§ 4 der ERSTEN VERORDNUNG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)
hat der Rat der Stadt Erwitte die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schänk- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO nicht zugelassen, soweit es sich um Anlagen für die Kleintierhaltung handelt.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch die Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

BAUGRENZEN FÜR GARAGEN
Garagen dürfen nur in den dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mindestens 5,0m verbleibt. Sie dürfen nicht längerals 6,5m werden.

0.5 / 0.4 / I — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

O — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STELLPLÄTZE
GARAGEN
GRÜNANLAGE
BÖSCHUNG mit BEGRÜNUNG
FUSSWEG
3.60 — MASSFESTLEGUNG

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG — Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich

GEMÄSS § 1 (3) BAUGB-MAßNAHMENGESETZ (BGBl. I S. 1241) ist nicht überbaubarer Grundstücksfläche - sind von allen oberirdischen Anlagen, Einwirkungen, Bepflanzungen und Anpflanzungen über 60cm Höhe freizuhalten.

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ
KINDERSPIELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

30 - 35° — Dachneigung
Hauptfirstrichtung
Drempel sind nicht zulässig
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 30-50cm über dem natürlichen Gelände liegen

Sobald dieser Bebauungsplan rechtskräftig wird, tritt für den Teil, der in dem einfachen Bebauungsplan für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Erwitte enthalten ist, die bisherige Festsetzung außer Kraft.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
406 — FLURSTÜCKSNUMMER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 13.11.1980 gez. Küppers KREISBAUDIREKTOR

HINSICHTLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNG GEM. § 103 BAUO NW IST DIESER BEBAUUNGSPLAN DURCH VERFÜGUNG VOM 6.4.1981 AZ. 63-510-65/81 GENEHMIGT WORDEN.

gez. Findeisen UNTERSCHRIFT

LIPPSTADT, DEN. 3.2.1981 gez. Becker KATASTERVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANZEICHENERKLÄRUNG UND DIE AUSFÜHRUNGEN DES ÄNDERUNGSPLANES ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 24.04.91 Katasterverwaltung

ERWITTE, DEN 23.10.1980 gez. Grumpe STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BAUG VOM 22.9.1980 AUF DER GRUNDLAGE EINES BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 11.9.1980 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 23.3.1981 AZ. 35.2.1-2.4. GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 23.3.1981
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. Ludwig - Kraft

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BAUGB AM 22.2.1979 DURCH BESCHLUSS DER RATSVERTRETUNG DER STADT ERWITTE AM 22.2.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN. 22.2.1979
gez. Rasche BÜRGERMEISTER — gez. Wördehoff RATSMITGLIED — gez. Fahle SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 17.12.1980 GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN. 17.12.1980
gez. Meier BÜRGERMEISTER — gez. Heiming RATSMITGLIED — gez. Balke SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AM ..... IN KRAFT GETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM ..... ÖFFENTLICH AUS.

ERWITTE, DEN. .....
BÜRGERMEISTER

STADT ERWITTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
= IN DER APPELTE =

M. 1:1000

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 "IN DER APPELTE" IN ERWITTE

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 4 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7. MÄRZ 1990 (GV NW 1990, S. 141).
4. § 81 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

STREICHUNG FOLGENDER FESTSETZUNGEN:

BAUGRENZE FÜR GARAGEN:

Garagen dürfen nur in den dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,00 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,5 m werden.

NEUE FESTSETZUNG

FLÄCHEN FÜR GARAGEN — gem. § 9 (1), Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 BauNVO

Außer auf den dafür festgesetzten Flächen sind Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,00 m verbleibt. Garagen dürfen eine Länge von 9,00 m nicht überschreiten.

STREICHUNG FOLGENDER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf in Mittel nicht mehr als 30 - 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

NEUE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN — gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 BauONW

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 30 - 50 cm über Oberkante fertiger Straße liegen.

Kartographische Darstellung	Änderungsbeschluß
STAND DER PLANUNTERLAGEN 19.02.90 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. SOEST, DEN 24.04.91 Katasterverwaltung	DER RAT DER STADT ERWITTE HAT AM 28.02.90 GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN, DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DURCHZUFÜHREN. ERWITTE, 28.02.90 STADTDIREKTOR
Bürgerbeteiligung	**Offenlegungsbeschluß**
DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 3 (1) BauGB HAT AM 28.03.90 STATTGEFUNDEN. ERWITTE, 28.03.90 STADTDIREKTOR	DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BauGB VON DER STADT ERWITTE AM 22.02.90 BESCHLOSSEN. ERWITTE, 22.02.90 STADTDIRECTOR
Öffentliche Auslegung	**Satzungsbeschluß**
DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 22.02.90 BIS 24.03.90 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 12.02.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ERWITTE, 14.03.90 STADTDIREKTOR	DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST VON DER STADT ERWITTE AM 13.12.90 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. ERWITTE, 13.12.90 BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER
Anzeigeverfahren	**Bekanntmachung**
DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. ERWITTE, 19.3.91 STADTDIREKTOR	DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 18.3.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT. DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG AUS. ERWITTE, 18.3.91 BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR